



Neuerungen zum Steuerjahr 2010

Folgende Hinweise zeigen in Kürze auf, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist:

Einreichungsfristen und Fristgewährungspraxis

Die Fristen zur Einreichung der Steuererklärung und die Fristgewährungspraxis wurden überarbeitet und kundenfreundlicher gestaltet. Ab Kalenderjahr 2011 gelten für die Einreichung der Steuererklärung und für Fristerstreckungsgesuche folgende Richtlinien:

- **Frist für die Einreichung der Steuererklärung**

Unselbständigerwerbende	unverändert	31. März
Selbständigerwerbende, selbständige Landwirte/Landwirtinnen und Teilhaber/Teilhaberinnen an Personengesellschaften	neu	30. Juni
Juristische Personen	unverändert	30. Juni

- **Fristgewährung**

Alle kostenlosen Fristerstreckungen – Fristerstreckungen bis 2 Monate über die auf der Steuererklärung bzw. dem EasyTax-Begleitbogen aufgedruckte Einreichungsfrist hinaus – werden neu stillschweigend gewährt. Sie werden nicht bearbeitet und nicht schriftlich bestätigt.

Trifft die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der aufgedruckten Einreichungsfrist ein, wird eine schriftliche Erinnerung mit vorbereitetem Fristerstreckungsgesuch gestellt. Dieses Fristerstreckungsgesuch ist nur einzureichen, wenn die Steuererklärung nicht innert 2 Monaten nach der auf der Steuererklärung bzw. dem EasyTax-Begleitbogen aufgedruckten Einreichungsfrist eingesandt wird.

Fristerstreckungen, die mehr als 2 Monate über die auf der Steuererklärung bzw. dem EasyTax-Begleitbogen aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind gebührenpflichtig (CHF 40) und werden schriftlich bestätigt.

Fristerstreckungen, die mehr als 6 Monate über die auf der Steuererklärung bzw. dem EasyTax-Begleitbogen aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind in jedem Fall schriftlich einzureichen und werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer auf Zinsen von Kundenguthaben wird neu nur noch erhoben, wenn der jährliche Zins CHF 200 übersteigt (bisher CHF 50 nur auf Sparguthaben).

Staatssteuer



Berufsauslagen: Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Das Kantonsgericht hat am 29. Juli 2009 entschieden, dass auch eine alleinstehende erwerbstätige Person berechtigt ist, einen Verpflegungsmehraufwand in Abzug zu bringen, obwohl sie nicht mit Angehörigen, für die sie sorgt, im gleichen Haushalt lebt. Aufgrund dieser Praxis sowie Verordnungsänderung wird der Abzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung auch diesem Personenkreis gewährt.

Bausparrücklagen

Der Regierungsrat hat am 19. Mai 2009 entschieden, den Abzug für das Bausparen bis zum Vorliegen des Entscheides auf Bundesebene zu gewähren.

Unternehmenssteuerreform II

Bei Selbständigerwerbenden sind Guthaben und Wertschriften im Geschäftsvermögen neu zum Buchwert zu deklarieren bzw. zu versteuern (bisher zum Steuerwert).



Staatssteuer und Bundessteuer



Berufsauslagen: Fahrtkosten

Bei folgendem Abzug gelten neue Beträge:

- **UAbo Tarifverbund Nordwestschweiz**

Erwachsene	bis CHF 822 pro Jahr	(bisher CHF 804)
Jugendliche (bis 25 Jahre)	bis CHF 528 pro Jahr	(bisher CHF 516)

Folgende Änderungen bei der Nach- und Strafsteuer gelten seit dem 1. Januar 2010:

Straflose Selbstanzeige

Es gibt neu die Möglichkeit der erstmaligen straflosen Selbstanzeige. Jede steuerpflichtige Person kann sich einmal im Leben wegen Steuerhinterziehung ohne jegliche Bussenfolgen selbst anzeigen. Von einer Strafverfolgung wird abgesehen, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, die sich anzeigende Person die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und/oder Einkommensteile vorbehaltlos unterstützt und sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

Vereinfachte Nachsteuer bei Erbfällen

In Erbfällen werden anstelle einer Nachbesteuerung für maximal zehn Jahre neu nur noch die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerjahre im vereinfachten Nachsteuerverfahren berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bisher bekannt war, die Erben die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensteile vorbehaltlos unterstützen und sich auch um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Weitere Informationen können Sie dem «**Merkblatt** zur straflosen Selbstanzeige und zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen» entnehmen, das unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen oder bei der Steuerbehörde bezogen werden kann.